

Digitales Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden



Jahrgang 2025

Holzminden, den 09.04.2025

Nr. 15

Lfd. Nr.

I n h a l t

Seite

34

Amtliche Bekanntmachung über die Widmung von Straßen im Gebiet der Stadt Holzminden für den öffentlichen Verkehr;
vom 3.04.2025

86

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Holzminden

Widmung von Straßen im Gebiet der Stadt Holzminden für den öffentlichen Verkehr

Auf Beschluss des Rates der Stadt Holzminden vom 07. Mai 2024 hat die Stadt gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und unter Berücksichtigung der Bestimmungen für sonstige öffentliche Straßen gemäß § 53 NStrG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420), die Widmung der nachstehend genannten Straßen für den öffentlichen Verkehr beantragt.

Da die Feldwegeinteressentschaft Holzminden Eigentümer der Straßen ist, verfügt der Landkreis Holzminden als Straßenaufsichtsbehörde auf Grundlage von § 6 Abs. 1 S. 2 NStrG die Widmung.

Die in dem anliegenden Plan kenntlich gemachten Straßenabschnitte sind Verkehrsflächen, die durch die Widmung in den Gemeingebrauch gestellt werden. Bei den meisten Abschnitten handelt es sich um Strecken, die bereits in den B-Plänen Nr. 2 „Im niederen Felde“ 1. Änderung, Nr. 40a „Kläranlage - neu“ und „Lindenallee – Nord“ 1. Änderung als Verkehrsflächen festgesetzt wurden. Der B-Plan Nr. 40a „Kläranlage - neu“ enthält hinsichtlich der Verkehrsflächen Restriktionen, die in der nachfolgenden Beschreibung der Abschnitte in Klammern gesetzt sind. Weitere Widmungsbeschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise sowie etwaige sonstige Besonderheiten bestehen nicht.

1. „Ziegeleiweg“

Gemarkung Holzminden, Flur 9, Teilfläche des Flurstücks 133 (Geh- und Fahrrechte zugunsten der Feldwegeinteressentschaft und der Anlieger sowie ein Gehrecht für die Allgemeinheit)

2. „Im niederen Felde“

Gemarkung Holzminden, Flur 9, Flurstücke 115/1 und 117/7 (Geh- und Fahrrechte zugunsten der Feldwegeinteressentschaft und der Anlieger sowie ein Gehrecht für die Allgemeinheit), Flurstücke 68/6, 69/3 und 102 sowie Teilflächen der Flurstücke 67/4 und 70/4

3. „Am Dambruch“

Gemarkung Holzminden, Flur 9, Flurstücke 62/8, 68/7, 85/1 und 85/4

Die unter den Nummern 1 bis 3 näher bezeichneten Straßenabschnitte werden als sonstige öffentliche Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4 NStrG eingestuft und sind in das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Holzminden aufzunehmen. Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 54 NStrG die Stadt Holzminden.

Die Widmungsverfügung tritt nach § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rechtbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Holzminden, 03.04.2025

Landkreis Holzminden
Der Landrat

gez. Schünemann



Anlage

Widmung von Straßen
im Gebiet der Stadt Holzminden
für den öffentlichen Verkehr